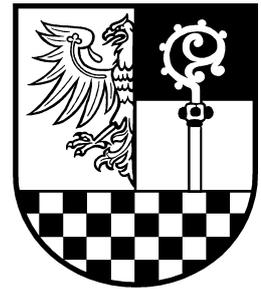


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

24. Jahrgang

Luckenwalde, 30. Juni 2016

Nr. 16

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2016	2
Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“	5
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Langenlippsdorf, Flur 4, Flurstück 154	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des §131 i.V. mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 15.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	252.123.650 €
ordentlichen Aufwendungen auf	247.581.500 €
außerordentlichen Erträge auf	85.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	91.600 €

2. im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	248.794.810 €
Auszahlungen auf	248.584.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	246.113.040 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	240.621.390 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.681.770 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.681.770 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.281.640 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf festgesetzt.	0 €
--	------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 €

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 47 v. H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 5

- 1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- 2) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- 3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Teilergebnishaushalte je Kontenart und die damit verbundenen Auszahlungen 300.000 €.
 - b) für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt.
 - c) für die Tilgung von Krediten 25.000 €.
- 4) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 €
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 €

festgesetzt.

Ausgefertigt

Luckenwalde, 16.02.2016

Wehlan
Landrätin

Hinweis

- Das Haushaltssicherungskonzept 2016, Fortschreibung 2017-2019 wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 15. Juni 2016 genehmigt.
- In die Haushaltssatzung 2016 kann in der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Zimmer C5-0-13, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Bekanntmachung**Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten
Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“**

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur erneuten Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 01.07. 2013 (Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 19/2013 vom 16. Juli 2013, S. 4 ff) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein Jahr bis zum 15. Juli 2017 verlängert.

Mit der Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr, sind weiterhin alle Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Luckenwalde, den 09.06. 2016

Wehlan
Landrätin

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Langenlipsdorf, Flur 4, Flurstück 154**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010**

Die Gemüsering Jessen GmbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 21.250 m³ Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Berechnungsfläche von 8,5 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine/ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde eingesehen werden.

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 76 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Jan. 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)